

II. Das Lohnwerk.

1. Allgemein-Theoretisches.

Das Lohnwerk ist zerstreute gewerbliche Kundenarbeit. Nur das Werkzeug ist im Besitz des Arbeiters; Roh- und Hilfsstoffe sind im Besitze des Kunden. Die Betriebsstätte gehört entweder ebenfalls dem Hause, welches das fertige Produkt verwenden will (Stör), oder dem Arbeiter, der es herstellt (Heimwerk). Im ersteren Falle wird das Produkt in derselben Wirtschaft gebraucht, im letzteren Falle erfolgt die letzte Zurichtung des Produktes in einer anderen Wirtschaft.¹⁾

Das Gemeinsame der beiden Formen des Lohnwerks ist der Mangel an umlaufendem Kapital, der die Abhängigkeit des Produzenten vom Konsumenten bedingt. Darin liegt auch die unsichere Lage der Lohnwerker begründet und ihr Streben, durch Nebenerwerb sich den Folgen des prekären Charakters ihres Berufes zu entziehen. Fast alle Lohnwerker in der Walachei sind nebenbei in der Landwirtschaft tätig, manche von ihnen treiben Überschußproduktion im Hausfleiß, andere bilden die Arbeiterschaft einer im Entstehen begriffenen Hausindustrie oder des schon verbreiteten Magazingewerbes.

Wenn dies auch die Grundlage des Lohnwerkes bildet, so kommen doch auch andere Faktoren in Betracht, die bald die Stör, bald das Heimwerk begünstigen²⁾.

Während die Störer eine Anzahl von primitiven Werkzeugen mit Leichtigkeit bei sich tragen können (Ziegelbrenner, Bauhandwerker, Maurer), oder mit denen des Produzenten selbst arbeiten (Weberin, Färberin, Wollschlägerin, Wäscherin, Schneiderin), sind die Heimwerker an das stehende Kapital gebunden (Müller, Bäcker, Gerber, Kürschner, Kalkbrenner). Überhaupt bedingen am Boden feststehende Produktionsmittel unmittelbar das Heimwerk, während ihre Transportierbarkeit die Stör begünstigt (Weberin). In einigen Fällen tritt bald die Stör und bald das Heimwerk ein (Schneider und Schneiderin, Färber und Färberin, Weberin, Böttcher).

Mit diesem Faktor verwandt ist die Art der Technik. Ein langwieriger technischer Prozeß bedingt das Heimwerk (Walkmüller,

¹⁾ Vergl. Karl Bücher, Artikel „Gewerbe“ im Hdwb. d. Staatsw., 3. Aufl., Bd. IV, S. 875f.

²⁾ Vergl. Ph. Gogitschayschwili, a. a. O., S. 83—87.